



Anpassungen IP-SUISSE Richtlinien Schweinehaltung 2018

Die aktuellen Richtlinien Tierhaltung sind ab Ende Januar 2018 unter www.ipsuisse.ch → Produzenten&Partner → Tierhaltung einsehbar.

2.2 Schweinezucht

2.2.3 Zuchtgenetik (neu)

Mutterlinien: Ab 1.3.2018 sind die Schweizer Mutterlinienrassen Edelschwein (ES), Schweizer Landrasse (SL) wie auch deren Kreuzungsprodukt (Kreuzungssauen aus ES und SL) einzusetzen. Für die SL ist auf Stufe F1 der Elterntiere ein Mindestanteil von 50 % CH-Genetik einzuhalten.

Vaterlinien: Auf Ebene Vaterlinien ist ab 1.3.2018 nur die Rasse PREMO (ES-Vaterlinie der SUISAG) mit E-Coli F18-Genotyp AA (d.h. reinerbig resistent gegen E-Coli F18) einzusetzen. Diese Liste kann aufgrund weiterer Erkenntnisse angepasst werden.

- Eigene Eber anderer Rassen können noch bis am 31.12.2018 eingesetzt werden.
- Zukauf von Jungsaugen nur von Herdebuchbetrieben.

Schweinezucht - und Schweinemast

2.2.1 und 2.3.1 Haltung

Der Liegebereich für sämtliche Kategorien ist ausreichend und regelmässig einzustreuen. Als Grundlage gilt grundsätzlich die Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge sowie die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (455.110.1). Dabei muss immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen. Als Einstreumaterial muss Langstroh oder Chinaschilf verwendet werden (Schnittlänge mindestens 5 cm). Bis max. 50 % der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.

2.2.4 + 2.3.5 Nachhaltige Fütterung

Das Mischfutter muss in der Schweiz hergestellt werden (ab 1.7.2018).



2.2.4.1 und 2.3.5.1 Stickstoffreduzierte Phasenfütterung

Die bedarfsgerechte Rationengestaltung der Fütterung ist mittels stickstoffreduzierter Phasenfütterung und folgendem max. Rohproteinwerten erwünscht.

Futterart	Max. Rohprotein / MJ Verdauliche Energie Schwein (VES)
Ferkelfutter	12.2 g RP / MJ VES
Jäger- (Vormast-) Futter (bis 60 kg LG)	12.0 g RP / MJ VES
Ausmastfutter (ab 60 kg LG)	10.4 g RP / MJ VES
Sauen laktierend	12.0 g RP / MJ VES
Sauen tragend	10.7 g RP / MJ VES

Bemerkungen zur Phasenfütterung:

Weitere Infos zur stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen, wie

- Nachweis via Suisse-Bilanz oder
- Excel Programme Linear und Impex

sowie Details zur Direktzahlung Ressourceneffizienzbeitrag REB

finden Sie auf www.ipsuisse.ch → Produzenten&Partner → Tierhaltung → Schweine

oder bei www.agridea.ch:

Hilfsmittel

- Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoff-reduziertem Futter in der Suisse-Bilanz:
www.agridea.ch > Publikation > Aufzeichnungen, Nachweis > Suisse-Bilanz
- Excelprogramme Linear und Impex:
www.agridea.ch > Software > Downloads

Oder direkt beim BLW

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/ressourceneffizienzbeitraege/beitrag-fuer-die-stickstoffreduzierte-phasenfuetterung-von-schwe.html>